Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

3. April 2012

Nr. 2012-226 R-301-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Verordnung über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV)

Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeoIG; SR 510.62]) will, dass Bund, Kantone und Gemeinden ihre Geodaten der Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft zu angemessenen Kosten zur Verfügung stellen. Es schreibt deshalb verbindliche Standards für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geodaten vor.

Als Folge des neuen Bundesrechts muss der Kanton Uri seine bestehenden Vermessungs- und Geoinformationsvorschriften den schweizweit einheitlichen Vorgaben anpassen. Die Vorlage für eine kantonale Geoinformationsverordnung vollzieht und ergänzt das Geoinformationsrechts des Bunds. Sie ersetzt die bisherige kantonale Vermessungsverordnung. Sie bildet die Grundlage für das Geoinformationssystem des Kantons Uri (GIS Uri) und des neuen vom Bund vorgeschriebenen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Überdies enthält sie Vorschriften über die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts sowie - als besonderen Fachteil - die amtliche Vermessung.

Die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden, die für den betreffenden Sachbereich zuständig sind, haben die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Geobasisdaten innerhalb von fünf Jahren ab Vorliegen des minimalen Geobasisdatenmodells des Bunds zu erfassen und im Rahmen der Geodatendrehscheibe des Kantons (GIS Uri) und des ÖREB-Katasters zugänglich zu machen. Die entworfene Verordnung bezeichnet die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts nicht selber. So wie der Bundesrat die Geobasisdaten des Bundesrechts auf Verordnungsstufe festlegt, ist es Sache des Regierungsrats, die Geobasisdaten des Kantonsrechts und - auf entsprechenden Antrag der Gemeinden und

Korporationen - diejenigen des Gemeinde- und Korporationsrechts auf Reglementsstufe in einem Katalog zu bezeichnen.

Die entworfene Verordnung überträgt die Durchführung der amtlichen Vermessung und die Verwaltung der Geobasisdaten der Fachstellen im Rahmen des GIS Uri der Lisag AG.

Die von den zuständigen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden zu erhebenden 73 Geobasisdatensätze des Bundesrechts und die entsprechenden Kosten entstehen durch die jeweilige Fachgesetzgebung des Bunds und können durch den Kanton nur bedingt beeinflusst werden. Der bis ins Jahr 2020 dafür anfallende finanzielle Aufwand dürfte gesamthaft zwischen 800'000 und 1,2 Mio. Franken liegen. Der Aufwand für den Kanton dürften dabei schätzungsweise zwischen 600'000 und 1,1 Mio. Franken betragen. Für die Gemeinden und Korporationen ist über die gesamte mehrjährige Realisierungszeit mit Aufwendungen zwischen je 50'000 und 100'000 Franken zu rechnen. Für die Geobasisdatensätze des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts sieht die vorliegende Verordnung keine Umsetzungsfristen vor. Der finanzpolitische Handlungsspielraum der zuständigen Behörden bleibt bezüglich dieser Geobasisdatensätze gewahrt.

Mit den neuen zusätzlichen Aufgaben bei der Verwaltung der Geobasisdaten wird sich voraussichtlich die pauschale Abgeltung des Kantons gegenüber der Lisag AG auf 450'000 Franken pro Jahr und diejenige für alle Gemeinden auf 200'000 Franken pro Jahr erhöhen. Den Gebührentarif wird der Regierungsrat nach den Grundsätzen des Bundesrechts kostengünstig auszugestalten haben. Als Folge davon wird der bisherige Rückfluss des Investitionskostenanteils an den Gebühreneinnahmen von der Lisag AG an den Kanton in Zukunft entfallen.

1. Ausgangslage

Geodaten und Geoinformationen sind orts- und raumbezogene Daten. Sie werden in geografischen Informationssystemen (GIS) erfasst, verwaltet und öffentlich zugänglich gemacht. Sie bilden in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft die Basis für behördliche und privatwirtschaftliche Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art. Die Geoinformationen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Verbesserung der Umwelt, zur nachhaltigen Entwicklung und zum sozialen Fortschritt.

Das neue Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeoIG; SR 510.62]) will den Zugang zu qualifizierten, hochwertigen und aktuellen Geodaten erleichtern. Bund, Kantone und Gemeinden sollen der Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft Geodaten zu angemessenen Kosten zur Verfügung stellen.

Dieses Ziel wird erreicht, indem der Bund im Sinne einer schweizweiten Harmonisierung verbindliche Standards für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geodaten vorgibt. Dank der Harmonisierung der Geoinformationen werden auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug wesentliche Kosten eingespart und das heute notwendige, aufwendige Nachbearbeiten der Daten aus verschiedenen Quellen wird wegfallen.

Das GeoIG gilt für die "Geobasisdaten des Bundesrechts". Diese sind im Geobasisdatenkatalog des Bundesrats aufgelistet. Es handelt sich insgesamt um 178 Datensätze, die ihre Grundlage jeweils in einem Spezialerlass des Bunds haben. Für 105 Datensätze ist eine Amtsstelle des Bunds zuständig. Für 73 Datensätze liegt die Zuständigkeit bei der für den entsprechenden Fachbereich zuständigen kantonalen bzw. gemeindlichen Fachstelle.

Zum GeoIG hat der Bund ein umfassendes Verordnungswerk geschaffen. So hat der Bundesrat insbesondere folgende Verordnungen erlassen:

- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung [GeoIV; SR 510.620]);
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625);
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4);
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2).

Den Kantonen kommt beim Vollzug des GeoIG eine grosse Rolle zu. Für 73 im bundesrätlichen Geobasisdatenkatalog vorgeschriebene Geobasisdatensätze des Bundesrechts müssen die jeweils zuständigen kantonalen und gemeindlichen Fachstellen die Datenerfassung

innert fünf Jahren nach Vorliegen des minimalen Geodatenmodells abgeschlossen haben. Zudem müssen sie die betreffenden Geobasisdaten in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Geodiensten (Darstellungs-, Download-, Such- und Transformationsdienst) zugänglich und nutzbar machen.

Bis zum Jahr 2020 muss der Kanton im Weiteren den Betrieb des neuen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) aufgenommen haben.

Während die Geobasisdaten nach Bundesrecht bereits durch den bundesrätlichen Geobasisdatenkatalog vordefiniert sind, müssen die Kantone auf kantonaler Stufe die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts schaffen.

2. Heutige Situation im Kanton Uri

Der Kanton Uri hat den Bedarf nach aktuellen, allgemein zugänglichen Geodaten frühzeitig erkannt. Am 27. September 1995 erliess der Landrat die kantonale Vermessungsverordnung (RB 9.3431). Er schuf damit die Basis für ein das ganze Kantonsgebiet umfassendes Landinformationssystem (LIS Uri).

Die landrätliche Vermessungsverordnung übertrug den Aufbau des LIS Uri der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft Lisag AG, an der die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinden, Korporationen) mit einer Mehrheit des Aktienkapitals beteiligt ist.

Die Lisag AG nahm die Erstvermessung zügig an die Hand. Bereits Ende 2003 konnte sie die Erstvermessung flächendeckend für das ganze Kantonsgebiet abschliessen. In den nachfolgenden Jahren wurde das Vermessungswerk im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund erneuert und weiterentwickelt.

Parallel dazu wurde auf der Grundlage der amtlichen Vermessung das Landinformationssystem des Kantons Uri (LIS Uri) aufgebaut. Dieses wurde mit verschiedenen Anwendungen der kantonalen Amtsstellen, der Gemeinden und der Werke angereichert (u. a. Nutzungsplanung, Waldgrenzen, Tankkataster, Kataster der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen). Die verschiedenen Geoinformationen stehen in einem besonderen Geodienst (www.lisag.ch) den kantonalen und kommunalen Amtsstellen, der Wirtschaft und Privatpersonen sowie Bürgerinnen und Bürgern zur Einsicht und Nutzung zur Verfügung.

Die Aufwendungen für die Ersterhebung der amtlichen Vermessung in Uri betrugen insge-

samt rund 18,6 Mio. Franken. An diese Aufwendungen leistete der Bund einen Beitrag von 9,5 Mio. Franken. Nach Abzug der Beteiligung der Gemeinden und Grundeigentümer entfiel auf den Kanton ein Anteil von rund 6,8 Mio. Franken. In den Jahren 1996 bis 2010 floss dem Kantonshaushalt über den Investitionskostenanteil an den Gebühreneinnahmen der Lisag AG ein Betrag von insgesamt 1,2 Mio. Franken zu.

Der Wert der von der Lisag AG auf der Geodatendrehscheibe verwalteten Daten des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Werken wird auf über 30 Mio. Franken geschätzt.

3. Umsetzung des Bundesrechts

Das neue Bundesrecht verlangt vom Kanton insbesondere folgende Regelungen:

- Der Kanton muss seine bestehenden Vermessungs- und Geoinformationsvorschriften den schweizweit einheitlichen Vorgaben anpassen.

- Er muss dafür sorgen, dass die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden die vom Bund vorgeschriebenen 73 Geobasisdatensätze des Bundesrechts innert fünf Jahren nach Vorliegen des minimalen Geodatenmodells des Bunds erfasst und in den vorgeschriebenen Geodiensten (Darstellungs-, Download-, Such- und Transformationsdienst) zugänglich machen.

- Er muss ab dem Jahr 2020 den Betrieb des neuen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sicherstellen.

- Er muss das Gebühren- und Finanzierungsmodell nach den Grundsätzen des Bundesrechts ausgestalten.

4. Grundzüge der kantonalen Geoinformationsverordnung

Die entworfene kantonale Geoinformationsverordnung vollzieht und ergänzt das GeoIG. Sie ersetzt die bisherige kantonale Vermessungsverordnung. Sie bildet die Grundlage für das Geoinformationssystem des Kantons Uri (GIS Uri) und des neuen vom Bund vorgeschriebenen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Überdies enthält sie Vorschriften über die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts sowie, als besonderen Fachteil, die amtliche Vermessung.

Die entworfene Verordnung überträgt die Durchführung der amtlichen Vermessung und den

Betrieb der Geodatendrehscheibe des Kantons (GIS Uri) wie bis anhin der Lisag AG. Es ist naheliegend, dass der Verordnungsentwurf der Lisag AG auch den Betrieb des neuen ÖREB-Katasters überträgt. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der verschiedenen an der Lisag AG beteiligten öffentlichen und privaten Stellen hat sich bewährt. Die Rechtsform der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft ermöglicht der Lisag AG im administrativen und IT-Bereich innovative und kostengünstige Kooperationen mit Dritten. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft lässt bei der Aufbereitung von Geodaten auch marktwirtschaftliche Leistungen zu. Der Verordnungsentwurf hat zur Folge, dass die zwischen dem Kanton und der Lisag AG bestehende Leistungsvereinbarung erneuert werden muss.

Das materielle Recht der amtlichen Vermessung ist im Bundesrecht umfassend geregelt. Die entworfene Verordnung bezeichnet jedoch die im Kanton zum Vollzug der amtlichen Vermessung zuständigen Stellen. Zudem enthält sie verschiedene ergänzende Regelungen, so insbesondere für das formelle Vorgehen bei Grenzänderungen und Mutationen.

Aufgrund des neuen Bundesrechts müssen Bund, Kantone und Gemeinden ihre Geodaten zu angemessenen Kosten zur Verfügung stellen. Die Kantone müssen ihre Gebührentarife soweit als möglich harmonisieren. In letzter Zeit verfolgen mehrere Kantone einen "OpenGovernmentData-Weg" und geben die Daten kostenlos ab. Andere Kantone verrechnen lediglich die Grenz- und Bearbeitungskosten (MC: marginal cost). Die entworfene Verordnung ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass des Gebührentarifs. Der Regierungsrat wird sich bei der Tarifierung von den bundesrechtlichen Gebührengrundsätzen und der Entwicklung in anderen Kantonen leiten lassen.

Die Kosten der Erhebung, Nachführung und des Transports der Geobasisdaten und der Daten des ÖREB-Katasters zur Lisag AG trägt dasjenige Gemeinwesen oder diejenige Trägerschaft, das bzw. die für die entsprechenden Daten zuständig ist.

Der Kanton trägt im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund und der vom Landrat bewilligten Kredite die Kosten für die Durchführung der amtlichen Vermessung und den Betrieb des ÖREB-Katasters.

Kanton, Gemeinden, Korporationen und Werke gelten der Lisag AG die Kosten für das Verwalten ihrer Geobasisdaten und den Betrieb der vorgeschriebenen Geodienste im GIS Uri ab. Die damit für den Kanton verbundenen Ausgaben beschliesst der Landrat endgültig.

5. Rechtssetzungsstufe

Nach Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) sind alle wichtigen Bestimmungen in die Form eines Gesetzes zu kleiden. Dabei gelten als wichtige Bestimmungen insbesondere diejenigen, die die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürgerinnen und Bürger festlegen. Für andere Vorschriften erlässt der Landrat Verordnungen.

Bei den Bestimmungen im Bereich der Geoinformation handelt es sich weitgehend um Organisations- und Vollzugsbestimmungen, die sich direkt auf bundesrechtliche Erlasse stützen. Deshalb ist es angezeigt, die Vollzugsvorschriften auf Verordnungsstufe zu erlassen. Das deckt sich mit der ständigen Praxis des Kantons Uri. Auch die bisherigen Ausführungserlasse zur amtlichen Vermessung und zum Landinformationssystem sind auf Verordnungsstufe verankert, nämlich in der Vermessungsverordnung (RB 9.3431).

6. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Artikel 38 GeoIG finanzieren Bund und Kantone die amtliche Vermessung gemeinsam. Die Kantone tragen die Kosten, die weder durch Globalbeiträge des Bunds noch durch Gebühren gedeckt sind.

Der aufgrund des neuen Bundesrechts notwendige Ausbau des GIS Uri und die Harmonisierung der Datensätze der verschiedenen Fachstellen des Kantons, der Gemeinden und Korporationen erfordern Investitionen, die in Zukunft ohnehin geleistet werden müssen.

Die von den zuständigen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden zu erhebenden 73 Geobasisdatensätze des Bundesrechts und die entsprechenden Kosten entstehen durch die jeweilige Fachgesetzgebung des Bunds (Raumplanung, Umweltschutz, Grundbuch, öffentlicher und privater Verkehr, Landwirtschaft, Forstwesen, Jagd, Zivil- und Kulturgüterschutz, Archäologie, Gewässerschutz usw.) und können durch den Kanton nur bedingt beeinflusst werden. Von den 73 Geobasisdatensätzen des Bundesrechts liegen in Uri bereits rund 35 Prozent bei der Datendrehscheibe der Lisag AG bzw. den zuständigen Fachstellen vor. Bei den Geobasisdatensätzen, die digital vorliegen, ist zwingend ein Datenmodell zu erarbeiten, das mit dem vom Bund für verbindlich erklärten minimalen Geodatenmodell konform ist. Die Daten müssen ins neue, konforme Datenmodell überführt und ergänzt werden. Bei denjenigen Geobasisdatensätzen des Bundesrechts, die noch nicht vorliegen, müssen die zuständigen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden zusätzlich die Datenerfassung und die Datentransformation ins GIS Uri organisieren. Der bis ins Jahr 2020 anfallende finanzielle Aufwand für die 73 Geobasisdatensätze des Bundesrechts dürfte gesamthaft zwischen 800'000

Franken und 1,2 Mio. Franken liegen.

Für die vom Regierungsrat auf Reglementsstufe noch festzulegenden Geobasisdatensätze des Kantonsrechts sieht die vorliegende Verordnung anders als das Bundesrecht keine Umsetzungsfristen vor. Das Gleiche gilt bezüglich der Geobasisdatensätze des Gemeinde- und Korporationsrechts, die auf entsprechenden Antrag der Gemeinden beziehungsweise Korporationen vom Regierungsrat in den Geobasisdatenkatalog aufzunehmen sind. Der finanzpolitische Handlungsspielraum der zuständigen Behörden bleibt bezüglich dieser Geobasisdatensätze gewahrt. Der erforderliche finanzielle Aufwand dürfte für den Kanton schätzungsweise zwischen 600'000 Franken und 1,1 Mio. Franken betragen. Zurzeit sind noch keine Geobasisdatensätze des Gemeinderechts beziehungsweise Korporationsrechts definiert. Der Anteil derartiger Geobasisdatensätze des Gemeinde- und Korporationsrechts ist aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen eher gering einzustufen. Die Aufwendungen für die Gemeinden und Korporationen dürften über die gesamte mehrjährige Realisierungszeit zwischen je 50'000 Franken und 100'000 Franken betragen.

Schon bisher haben der Kanton, die Gemeinden, die Korporationen und Werke der Lisag AG die Aufwendungen für das Verwalten ihrer Geobasisdaten bzw. Geodaten in der Datendrehscheibe des Kantons (GIS Uri) mit einem Pauschalbeitrag abgegolten. So betrug die jährliche Pauschale des Kantons bisher 150'000 Franken und diejenige der Gemeinden insgesamt 140'000 Franken. Die Zahl der von der Lisag AG im Auftrag der Fachstellen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Werke zu verwaltenden Geobasisdatensätze des Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts wird in den kommenden Jahren erheblich zunehmen. Innert fünf Jahren muss die Lisag AG für die zuständigen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden die Verwaltung der 73 im bundesrätlichen Geobasisdatenkatalog vorgeschriebenen Geobasisdatensätze des Bundesrechts gewährleisten. Zusätzlich wird die Lisag AG weitere vom Regierungsrat auf Antrag der Gemeinden und der Korporationen per Reglement zu bezeichnende Geobasisdatensätze des Gemeinde- und Korporationsrechts verwalten müssen. Als Folge davon werden die Aufwendungen für die technische Infrastruktur und die Personalkosten der Lisag AG in den kommenden Jahren entsprechend ansteigen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Pauschale des Kantons auf 450'000 Franken pro Jahr, diejenige für alle Gemeinden auf 200'000 Franken pro Jahr, diejenige der Korporationen auf 30'000 Franken pro Jahr und diejenige von Dritten auf 70'000 Franken pro Jahr erhöhen wird.

Ab dem Jahr 2020 wird die Lisag AG zusätzlich den Betrieb des neuen vom Bund vorgeschriebenen ÖREB-Katasters sicherstellen müssen. Bund und Kanton werden im Rahmen einer besonderen Programmvereinbarung die Betriebskosten des ÖREB-Katasters je zur

Hälfte tragen. Eine Studie des Bundes geht davon aus, dass in Uri die Betriebskosten des ÖREB-Katasters voraussichtlich 140'000 Franken pro Jahr betragen werden. Demnach entfielen auf den Kanton rund 70'000 Franken. Das Resultat der vom Bund erstellten Kostenevaluation zeigt, dass der Nutzen des ÖREB-Katasters die Kosten um ein Vielfaches übersteigen wird.

Den Gebührentarif wird der Regierungsrat für die Benutzerinnen und Benutzer des GIS Uri nach den Grundsätzen des Bundesrechts kostengünstig ausgestalten. Als Folge davon wird der bisherige Rückfluss des Investitionskostenanteils an den Gebühreneinnahmen von der Lisag AG an den Kanton (heute rund 100'000 Franken pro Jahr) in Zukunft entfallen.

Zusammenfassende Aufwandübersicht kGeoIV

Bezeichnung	Total	Kanton	Gemeinde	Korporationen	Dritte
Bis ins Jahr 2020 anfallender Aufwand für 73 Geobasisdatensätze des Bundesrechts	800'000 - 1'200'000	750'000 - 1'100'000	50'000 - 100'000	-	
Aufwand für zusätzliche Geobasisdatensätze gemäss Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrecht	600'000 - 1'100'000	500'000 - 800'000	50'000 - 100'000	50'000 - 100'000	
Bisher:					
Jährliche Pauschale für die Verwaltung ihrer Geobasisdaten bzw. Geodaten in der Datendrehscheibe	290'000	150'000	140'000	16‘000	45‘000
Jährlicher Rückfluss des Investitionskostenanteils	-100'000	-100'000			
Total bisher	190'000	50'000	140'000	16‘000	45‘000
Künftig:					
Jährliche Pauschale für die Aufwendungen der technischen Infrastruktur und der Personalkosten der Lisag AG	750'000	450'000	200'000	30'000	70'000
Zusätzlich ab 2020 für das ÖREB-Kataster (jährlicher Kantonsbeitrag)	70'000	70'000			
Total künftig	820'000	520'000	200'000	30'000	70'000

7. Personelle Auswirkungen

Ob sich aus der Umsetzung des Geobasisdatenkatalogs des Bundesrechts bei einzelnen Fachstellen des Kantons personelle Auswirkungen ergeben, lässt sich zurzeit nicht abschliessend beurteilen. Die Arbeiten für die einmalige Ersterhebung der vom Bundesrecht vorgeschriebenen Geobasisdaten dürften im Auftrag der zuständigen Fachstellen an spezialisierte externe Planungsbüros übertragen werden können.

Bei der Lisag AG dürfte aus der Verwaltung der 73 Geobasisdatensätze des Bundesrechts und der übrigen Geobasisdatensätze des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts sowie für die damit verbundene Beratung der zuständigen Fachstellen mit einem personellen Mehraufwand von voraussichtlich 100 Stellenprozenten zu rechnen sein.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Über die Vorlage für eine kantonale Geoinformationsverordnung wurde vom 1. Dezember 2011 bis 29. Februar 2012 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. In der Folge sind 25 Vernehmlassungen eingegangen, darunter von 16 Gemeinden, zwei Korporationen, drei politischen Parteien sowie vier weiteren Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Nahezu sämtliche Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten begrüssen den Verordnungsentwurf und erachten es als sachgerecht, dass dieser der Lisag AG neben dem Betrieb des GIS Uri auch denjenigen des neuen ÖREB-Katasters überträgt. Es sind zu verschiedenen Bestimmungen Ergänzungs- und Änderungsanträge eingereicht worden. Die Vorlage trägt den verschiedenen Eingaben soweit Rechnung als dies zweckmässig erscheint. Die Begründung für den regierungsrätlichen Vorschlag ergibt sich jeweils aus den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

9. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Mit der kantonalen Geoinformationsverordnung wird in erster Linie Bundesrecht vollzogen. Wo das Bundesrecht keine Regelung enthält, bleibt der Kanton für ergänzende Regelungen zuständig. Die Verordnung schafft überdies die Grundlage für ein umfassendes Geoinformationssystem des Kantons Uri.

Zu Artikel 2

Der Geltungsbereich der entworfenen Verordnung erstreckt sich auf die Geobasisdaten des Bundesrechts, soweit für diese der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind (Geobasisdatenkatalog im Anhang 1 GeoIV). Zudem gilt die vorliegende Verordnung für die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts sowie andere Geodaten des Kantons, der Gemeinden und Korporationen.

Für den Fall, da die vorliegende Verordnung für Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts keine Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen des GeoIG

sinngemäss Anwendung.

Zu Artikel 3

Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über den Vollzug des Geoinformationsrechts. Die Aufsicht obliegt dem Regierungsrat, soweit nicht wie bei der Vermessungsaufsicht eine besondere Regelung besteht (Artikel 6).

Zu Artikel 4

Die hier zuständige Direktion ist nach dem Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322) die Justizdirektion. Sie erfüllt alle Aufgaben, die zu vollziehen sind und die keinem anderen Organ übertragen sind.

Zu den Aufgaben der Justizdirektion gehört es insbesondere, die verwaltungsinterne Koordination der GIS-Anwendungen der verschiedenen Amtsstellen der Kantonsverwaltung sicherzustellen. Der Regierungsrat wird dazu der Justizdirektion eine verwaltungsinterne Kommission zuordnen.

Zu Artikel 5

Gemäss Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1 zur GeoIV) sind von den 178 aufgeführten Datensätzen 73 dem Zuständigkeitsbereich des Kantons zugewiesen. Innerhalb des Kantons liegt die Zuständigkeit bei derjenigen Fachstelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist. So sind beispielsweise die Gemeinden für den Geobasisdatensatz Nutzungsplanung (Nr. 73), das Amt für Umweltschutz für den Kataster der belasteten Standorte (Nr. 116), und das Amt für Forst und Jagd für die Waldgrenzen (Nr. 158) zuständig. Es gehört zu den Aufgaben der Fachstellen, die nachhaltige Verfügbarkeit ihrer Geobasisdaten im Rahmen des GIS Uri und des ÖREB-Katasters zu gewährleisten. Sie haben die vom Bund vorgegebenen minimalen Geodatenmodelle zu beachten und die erhobenen und nachgeführten Geobasisdaten in der vorgeschriebenen Form der Lisag AG zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 6

Nach Artikel 42 Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) bezeichnet der Kanton die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht). Sie steht unter der Leitung einer im Register eingetragenen Ingenieur-

Geometerin oder eines im Register eingetragenen Ingenieur-Geometers. Die Aufgabe des Kantonsgeometers übernimmt für den Kanton Uri heute ein Vertreter der Eidgenössischen Vermessungsdirektion. Um allen Eventualitäten gerecht zu werden, ermöglicht die Verordnung dem Regierungsrat verschiedene Lösungen: Erstens kann er die bisherige Lösung mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion auf vertraglichem Weg weiterführen. Zweitens kann er zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kantonsgeometerin oder einen gemeinsamen Kantonsgeometer anstellen oder drittens eine eigene Kantonsgeometerin oder einen eigenen Kantonsgeometer für den Kanton Uri wählen. Alle drei Lösungen entsprechen dem Bundesrecht.

Zu Artikel 7

Für die laufende Nachführung ist die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verantwortlich, wie das heute der Fall ist. Die Regelung, wonach der Regierungsrat für das ganze Kantonsgebiet eine Nachführungsgeometerin oder einen Nachführungsgeometer bestimmt, hat sich in der Praxis bewährt. Es hat sich gezeigt, dass der Umfang der Nachführungsarbeiten in Uri keine zweckmässige Aufteilung in mehrere Mandate zulässt.

Artikel 45 Absatz 2 VAV schreibt vor, dass Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen kann allerdings nicht zur Anwendung kommen, wenn die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer von einer Behörde gewählt oder aufgrund eines anderen öffentlich-rechtlichen Akts eingesetzt wird. Auch in diesen Fällen ist aber eine öffentliche Ausschreibung zu gewährleisten. Die amtliche Vermessung steht in einem engen Zusammenhang zum Grundbuch und deren Zuverlässigkeit, stellt damit einen entscheidenden Faktor für das Vertrauen in das Zivilrecht dar. Sowohl für das Bestehen eines Wettbewerbs wie für die Gewährleistung der amtlichen Vermessung ist es von Bedeutung, dass für Bewerberinnen und Bewerber die reale Aussicht besteht, trotz der erheblichen Investitionen einen angemessenen Gewinn erzielen zu können. Letzteres setzt voraus, dass die aufgebauten Infrastrukturen über eine bestimmte Dauer betrieblich eingesetzt werden können. Die sachgerechte Periodizität der Ausschreibung gemäss Artikel 45 Absatz 2 VAV liegt zwischen sechs und zehn Jahren (Daniel Kettiger, INFO V+D 2/2009, S. 16). Die in der entworfenen Bestimmung vorgesehene fünfjährige Vertragslaufzeit entspricht der bisherigen Regelung und dem unteren Wert einer sachgerechten Periodizität.

Zu Artikel 8

Gemäss Artikel 9 GeoNV setzt der Kanton eine Nomenklaturkommission ein. Die Nomenklaturkommission ist die Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung. Sie überprüft diese Namen beim Erheben und Nachführen auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen und teilt der für die Festlegung der Namen zuständigen Stelle (Justizdirektion) ihren Befund und ihre Empfehlungen mit.

Zu Artikel 9

Der Kanton Uri hat mit dem Erlass der Vermessungsverordnung vom 27. September 1995 (RB 9.3431) den Aufbau des Landinformationssystems (LIS Uri) und die Durchführung der amtlichen Vermessung der Lisag AG, einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton, übertragen.

Die entworfene Bestimmung, wonach sich der Kanton mit einem "namhaften Anteil" an der Lisag beteiligt (zurzeit Aktienkapital: 350'000 Franken; Kantonsanteil 38 Prozent), entspricht der bisherigen Regelung. Indem sie die Kantonsbeteiligung nicht prozentual beziffert, schafft sie die erforderliche Flexibilität. Neben der Durchführung der amtlichen Vermessung und dem Betrieb des Geoinformationssystems (GIS Uri) ist der Lisag AG neu zusätzlich die Führung des ÖREB-Katasters zu übertragen. In einem Leistungsauftrag sind im Rahmen der entworfenen Bestimmung zwischen dem Regierungsrat und der Lisag AG die Einzelheiten zu regeln. Insbesondere ist auch die Abgeltung des Kantons an die Lisag AG für das Verwalten, Bereitstellen und Sichern der Daten in verschiedenen kantonalen Fachstellen im GIS Uri festzulegen.

Zu Artikel 10

Die entworfene Bestimmung überträgt dem Gemeinderat gewisse Vollzugsaufgaben. Aufgrund der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) wird dem Gemeinderat auch die Zuständigkeit übertragen, die Quartier- und Strassennahmen sowie die Ortschaftsnamen innerhalb des Gemeindegebiets festzulegen.

Zu Artikel 11

Die Geobasisdaten des Bundesrechts sind im bundesrätlichen Katalog der Geobasisdaten (Anhang 1 zur GeoIV) abschliessend aufgezählt. Für die 73 vom Bund vorgeschriebenen Geobasisdatensätze des Bundesrechts sind die Fachstellen des Kantons und der Gemein-

den zuständig, die für den Sachbereich zuständig sind.

Es ist Sache des Kantons, die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts zu bezeichnen. Es ist nicht zweckmässig, die einzelnen Geobasisdatensätze auf Stufe einer landrätlichen Verordnung festzulegen. So wie der Bundesrat die Geobasisdaten nach Bundesrecht auf Verordnungsstufe festlegt, ist es sachgerecht, dass der Regierungsrat die Geobasisdaten des Kantonsrechts und - auf entsprechenden Antrag der Gemeinden und Korporationen - diejenigen des Gemeinde- und Korporationsrechts in einem Katalog bezeichnet.

Für alle im Katalog vorhandenen Daten ist eine Zugangsberechtigung festzulegen. Die Zugangsberechtigungsstufen reichen von A bis C und sind im Bundesrecht ausdrücklich definiert. Gemäss Artikel 21 GeoIV bedeuten die Zugangsberechtigungsstufen:

A Öffentlich zugänglich
B Beschränkt öffentlich zugänglich
C Nicht öffentlich zugänglich

Zu Artikel 12

Die entworfene Bestimmung regelt den Inhalt des von der Lisag AG betriebenen GIS Uri. Danach umfasst das GIS Uri für das ganze Kantonsgebiet die im Geobasisdatenkatalog des Bundesrats im Anhang 1 zur GeoIV aufgeführten Geobasisdatensätze des Bundesrechts, bei denen die Zuständigkeit beim Kanton liegt. Zudem umfasst das GIS Uri die vom Regierungsrat in einem Katalog bezeichneten Geobasisdaten des Kantonsrechts sowie die auf Antrag der Gemeinden und Korporationen vom Regierungsrat bezeichneten Geobasisdaten des Gemeinde- und Korporationsrechts (siehe dazu Art. 11). Schliesslich umfasst das GIS Uri weitere Geodaten, die der Regierungsrat zu dessen Inhalt klärt, die aber nicht Geobasisdaten sind.

Zu Artikel 13

Es liegt im Interesse aller Nutzer des GIS Uri, dass alle Datensätze, die den Inhalt des GIS Uri bilden, in harmonisierten Datenmodellen und Geodiensten bereitgestellt werden. Die entworfene Bestimmung überträgt dem Regierungsrat - soweit dies Gegenstand des Bundesrechts ist - die Aufgabe, die technischen Anforderungen für Geodaten, die ins GIS Uri aufgenommen werden, und den Datenfluss zwischen den Fachstellen zur Lisag AG zu regeln.

Zu Artikel 14

Ein wesentliches Element zur sachgerechten und rechtskonformen Verwaltung der Geobasisdaten bilden die Geodatenmodelle. Sie beschreiben den Inhalt eines jeden Geobasisdatensatzes. Die Geodatenmodelle sind in einer Zusammenarbeit von zuständiger Fachstelle und der Lisag AG auszuarbeiten. Bei den Geobasisdaten nach Bundesrecht gelten darüber hinaus als Mindestinhalt die minimalen Geodatenmodelle des Bunds. Da die Geobasisdaten teils erhebliche Rechtswirkung entfalten können, bedarf es einer Verbindlichkeitserklärung zu den Geodatenmodellen. So wird sichergestellt, dass die raumbezogenen politischen Entscheide korrekt in geografische Informationen geschrieben werden.

Zu Artikel 15

Ein wesentliches Ziel des Geoinformationsrechts ist, dass die Geobasisdaten und weitere Geodaten einer breiten Nutzung schnell und einfach zugeführt werden können. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang die Geodienste gesetzlich definiert, die die Nutzung von Geodaten ermöglichen (Art. 13 GeoIG und Art. 34 ff. GeoIV). Im Katalog der Geobasisdaten (Anhang 1 zur GeoIV) hat der Bundesrat für jeden Geobasisdatensatz des Bundesrechts den erforderlichen Geodienst festgelegt (insbesondere Darstellung, Download).

Der Geodienst "Darstellung" bezweckt die (visuelle) Konsultation der betreffenden Geodaten durch elektronisches Abrufverfahren, die technisch durch Geoportale oder WMS-Dienste realisiert werden. Er ist nach Artikel 34 GeoIV zwingend für alle Geobasisdaten mit Zugangsberechtigungsstufe A vorgeschrieben.

Der Geodienst "Download" bezeichnet die auf elektronischem Weg zu bewerkstelligende Abgabe (Download) von Kopien der originalen Geobasisdatensätze zum Zweck der Weiterverarbeitung durch Architekten, Ingenieure oder andere Fachspezialisten. Er wird technisch beispielsweise durch den Betrieb eines "Geoshops" realisiert. Er ist nach Artikel 34 GeoIV zwingend für alle Geobasisdaten anzubieten, bei denen im Geobasisdatenkatalog die Spalte "Downloaddienst" markiert wurde.

Der Geodienst "Suche" dient der Vernetzung von Informationen über die Geodaten (sogenannte Geometadaten) und ermöglicht das schnelle Aufsuchen der benötigten Geodaten. Er ist umfassend über das GIS Uri anzubieten, wofür analog zum Vorgehen beim Bund Geometadaten zu allen Geodaten zu produzieren sind.

Der Geodienst "Transformation" dient der technischen Umarbeitung von Geobasisdaten, die-

ses vor allem zum Zweck der Datenabgabe an verschiedene Nutzerkreise oder auch zum Austausch von Geoinformationen zwischen Behörden (beispielsweise die Datenabgabe der Daten des Vermessungswerks, die im Datenmodell des Kantons Uri geführt werden, an die Eidgenössische Vermessungsdirektion, welche die Abgabe im Datenmodell des Bunds verlangt).

Die entworfene Bestimmung überträgt der Lisag AG die Aufgabe, für die Geobasisdaten und die anderen Geodaten des Kantons, der Gemeinden und Korporationen die verschiedenen vorgeschriebenen Geodienste zum Zweck der Nutzbarmachung und des Datenaustauschs zwischen Behörden und Dritten anzubieten.

Zu Artikel 16

Die Gesetzgebung im Bereich Geoinformation verfolgt als zentrales Ziel, durch einen vereinfachten Datenaustausch und transparente Preise eine maximale Nutzung der Geoinformationen zu erreichen. Die vorhandenen Daten sollen deshalb möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht (Art. 10 GeoIG) wird daher für den Bereich der Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts das Öffentlichkeitsprinzip statuiert. Der öffentliche Zugang kann eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen (Datenschutz, Urheberrecht usw.) oder die öffentliche Sicherheit der Veröffentlichung entgegenstehen.

Zu Artikel 17

Wer Land besitzt, kann dieses nicht einfach so nutzen, wie er will. Er muss sich an die Rahmenbedingungen halten, die ihm der Gesetzgeber und die Behörden vorschreiben. Dabei ist eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Einschränkungen - die sogenannten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) - zu beachten. Bisher war es gar nicht so einfach, die entsprechenden Informationen für ein bestimmtes Grundstück zusammenzutragen. Weil verschiedene Behörden bei den Einschränkungen eine Rolle spielen, ist dazu oft ein aufwendiger Gang von Amt zu Amt nötig. Dem soll der neue vom Bundesrecht vorgeschriebene ÖREB-Kataster Abhilfe schaffen. Im neuen Kataster sind die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, die nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) nicht im Grundbuch angemerkt werden, pro Grundstück verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt.

Welche Geobasisdaten des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sind, ergibt sich aus dem Geobasisdatenkatalog des Bundesrats (Anhang 1 GeoIV). Die Kantone haben den

ÖREB-Kataster bis Ende 2019 einzuführen (Art. 29 ÖREBKV).

Der Kanton muss die für die Kataster-Verwaltung zuständige Stelle bezeichnen (Art. 17 ÖREBKV). Wegen des engen Zusammenhangs mit dem GIS Uri und der amtlichen Vermessung ist es sachgerecht, die Katasterführung der Lisag AG zu übertragen.

Zu Artikel 18

Die Kantone können zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des ÖREB-Katasters gehören (Art. 16 Abs. 3 ÖREBKV). Die entworfene Bestimmung überträgt dem Regierungsrat verschiedene Vollzugsaufgaben. So hat der Regierungsrat festzulegen, welche Geobasisdaten des Kantonsrechts Inhalt des ÖREB-Katasters sind. Auf Antrag der Gemeinden und Korporationen hat der Regierungsrat zudem festzulegen, welche Geobasisdaten des Gemeinde- und Korporationsrechts Inhalt des ÖREB-Katasters sind.

Zu Artikel 19

Artikel 16 ÖREBKV ermächtigt die Kantone zu bestimmen, dass dem ÖREB-Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches kantonales Publikationsorgan zukommt. Die Rechtsfolgen der Publikation sind nicht geregelt. Das kantonale Recht muss diese Lücke schliessen. Die entworfene Bestimmung hält den Grundsatz fest, dass der Kataster das offizielle Publikationsorgan für jene öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist, die Inhalt des Katasters sind.

Zu Artikel 20

Artikel 5 VAV legt fest, was Inhalt der amtlichen Vermessung ist. Es sind dies nebst anderen die Fixpunkt- und Grenzzeichen, die Daten gemäss dem Datenmodell der amtlichen Vermessung und der Plan für das Grundbuch sowie die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung. Gemäss Absatz 3 kann der Regierungsrat im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben erweitern und weitergehende Anforderungen an die Vermessung vorschreiben. Ob er davon Gebrauch machen wird, ist zurzeit nicht absehbar. Es wird ihm aber in der Verordnung die Kompetenz eingeräumt, - wie im Übrigen bereits im bisher geltenden Artikel 2 Absatz 3 Vermessungsverordnung - bei technischen Veränderungen möglichst umgehend reagieren und sich den neuen Bedingungen im Namen der Programmvereinbarun-

gen mit dem Bund anpassen zu können.

Zu Artikel 21

Die entworfene Bestimmung wiederholt den Grundsatz von Artikel 22 VAV, wonach sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung nachzuführen sind.

Absatz 2 entspricht weitgehend der bestehenden Vermessungsverordnung (Art. 19).

Zu Artikel 22

Die Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 13 VAV. Nach dessen Absatz 1 werden die Grenzen in der Regel an Ort und Stelle festgestellt. Artikel 13 Absatz 2 VAV räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, zu bestimmen, dass die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden. Von dieser Kompetenz wird in der entworfenen Bestimmung Gebrauch gemacht. Diese Regelung entspricht weitgehend der geltenden Vermessungsverordnung (Art. 16).

Zu Artikel 23

Werden die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen, die dauernd eindeutig erkennbar sind, angegeben, ist in der Regel auf Grenzzeichen zu verzichten (Art. 17 Abs. 1 VAV). Die Kantone können bei Vorliegen gewisser Umstände gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 VAV weitere Ausnahmen vorsehen. Der Kanton Uri hat die bundesrechtlichen Ausnahmen von Artikel 17 Absatz 2 VAV übernommen. Die entworfene Bestimmung entspricht der bestehenden Vermessungsverordnung (Art. 17).

Zu Artikel 24

Das Bundesrecht regelt bereits weitgehend das Verfahren. Nach Abschluss einer Erneuerung der amtlichen Vermessung sowie nach Behebung von Widersprüchen nach Artikel 14a VAV, bei denen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, ist gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 VAV eine öffentliche Auflage inklusive Einspracheverfahren durchzuführen. Gegenstand der öffentlichen Auflage sind der Plan für das Grundbuch des betreffenden Perimeters und weitere zum Zweck der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung (Art. 28 Abs. 2 VAV).

Die Einsprache ist beim Regierungsrat einzureichen. Dem Einspracheentscheid des Regie-

rungsrats steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht offen.

Zu Artikel 25

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 GeoNV bestimmen die Kantone durch Rechtsakt, wer für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuständig ist. Die entworfene Bestimmung bezeichnet die Justizdirektion als zuständige Stelle. Sie holt von der Nomenklaturkommission Empfehlungen ein.

Zu Artikel 26

Die entworfene Bestimmung überträgt dem Kanton wie bisher im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund und der vom Landrat bewilligten Kredite die Kosten für die Durchführung der amtlichen Vermessung und des Aufbaus des ÖREB-Katasters. Der Kanton, die Gemeinden, Korporationen und Werke gelten der Lisag AG die Aufwendungen für das Verwalten ihrer Geobasisdaten und Geodaten ihrer Fachstellen im GIS Uri und im ÖREB-Kataster ab. Der Landrat beschliesst die damit für den Kanton verbundenen Ausgaben endgültig.

Zu Artikel 27

Die Kosten für den Ersatz von verschwundenen oder beschädigten Grenzzeichen, die die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer von Amtes wegen zu ersetzen hat, gehen zulasten der Verursacherin oder des Verursachers.

Zu Artikel 28

Bereits Artikel 38 Absatz 2 GeoIG bestimmt, dass die Kosten der amtlichen Vermessung diejenige natürliche oder juristische Person trägt, die sie verursacht, sofern sie bestimmbar ist. Ist dies nicht der Fall, gehen sie zulasten des Kantons.

Die Kosten der Erneuerung und der periodischen Nachführung können grundsätzlich keiner Verursacherin oder keinem Verursacher zugeordnet werden. Sie entspringen einem gesetzlichen Auftrag. Folglich gehen die Kosten sowohl der Erneuerung als auch der periodischen Nachführung - nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 38 GeoIG - zulasten des Kantons.

Zu Artikel 29

Aufgrund des Bundesrechts (Art. 1 GeoIG) müssen Bund, Kantone und Gemeinden ihre Geodaten zu "angemessenen Kosten" zur Verfügung stellen. Die Kantone müssen ihre Gebührentarife soweit als möglich harmonisieren (Art. 15 GeoIG). In letzter Zeit verfolgen mehrere Kantone einen "OpenGovernmentData-Weg" und geben die Daten kostenlos ab. Andere Kantone verrechnen lediglich die Grenz- und Bearbeitungskosten (MC: marginal cost). Die entworfene Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, ihm Rahmen eines Reglements das Nähere zu regeln. Der Regierungsrat wird sich bei der Tarifierung von den bundesrechtlichen Gebührengrundsätzen und der Entwicklung in den anderen Kantonen leiten lassen.

Zu Artikel 30

Es handelt sich um die übliche Vollzugsbestimmung.

Zu Artikel 31

Die Strafbestimmung entspricht jener des Bundesrechts, die aber einerseits wohl nur den Umgang mit Geodaten des Bunds abdeckt und anderseits nur auf Verordnungsstufe verankert ist (Art. 51 GeoIV). Diese beiden Aspekte rechtfertigen es, dass die Strafbestimmung im kantonalen Gesetz wiederholt wird. Die Verfolgungsverjährungsfrist von drei Jahren entspricht Artikel 109 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).

Zu Artikel 32

Die neue Verordnung ersetzt die bisherige Vermessungsverordnung. Sie kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 33

Die entworfene Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 46 Vermessungsverordnung.

Zu Artikel 34

Der Regierungsrat muss - im vorgegebenen bundesrechtlichen Rahmen - einen Zeitplan für die Einführung des ÖREB-Katasters festlegen. Er wird dabei berücksichtigen, dass verschiedene Themen in Papierdokumenten vorhanden und mit einem gewissen zeitlichen Aufwand in die digitale Form zu bringen sind. Er wird sachgerechte Übergangsfristen festlegen.

Die Bestimmungen über den ÖREB-Kataster werden mit den übrigen Verordnungsbestimmungen in Kraft treten. Sie können jedoch nicht greifen, solange der Kataster nicht erstellt und in Betrieb ist. Übergangsrechtlich muss geklärt werden, dass die Wirkungen des ÖREB-Katasters erst eintreten, wenn der Kataster auch tatsächlich geführt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bisherigen Publikationsvorschriften bestehen bleiben.

Zu Artikel 35

Es handelt sich um die übliche Inkrafttretensformel.

10. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Verordnung über Geoinformation, wie sie im Anhang enthalten ist, zu beschliessen.

Anhang
- Verordnung

9.3431

VERORDNUNG
über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV)
(vom …)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG)[1] und auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri[2],

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

[1]Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über Geoinformation[3].

[2]Sie schafft die Grundlage für ein umfassendes Geoinformationssystems des Kantons Uri (GIS Uri).

Artikel 2 Geltungsbereich

[1]Diese Verordnung gilt für:
a) die Geobasisdaten des Bundesrechts, soweit für diese Daten der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind;
b) die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts sowie andere Geodaten des Kantons, der Gemeinden und Korporationen.

[2]Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gelten für Geobasisdaten und andere Geodaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Geoinformation[4] sinngemäss.

[1] SR 510.62
[2] RB 1.1101
[3] SR 510.62
[4] SR 510.62; SR 510.620; SR 510.622.4

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Geoinformationsrechts aus.

Artikel 4 Zuständige Direktion

[1]Die zuständige Direktion[5] vollzieht alle dem Kanton nach dem Geoinformationsrecht zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

[2]Sie oder eine ihr zugeordnete verwaltungsinterne Kommission stellt die Koordination der GIS-Anwendungen der kantonalen Amtsstellen sicher.

Artikel 5 Fachstellen

[1]Die Fachstellen des Kantons, der Gemeinden und Korporationen, die für den Sachbereich zuständig sind, gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit ihrer Geobasisdaten im Rahmen des GIS Uri und des ÖREB-Katasters.

[2]Sie stellen die erhobenen und nachgeführten Geobasisdaten in der vorgeschriebenen Form der Lisag AG zur Verfügung.

Artikel 6 Kantonsgeometerin oder Kantonsgeometer

[1]Die Aufsicht über den Bestand des Vermessungswerks sowie über die Nachführung der amtlichen Vermessung obliegt der Kantonsgeometerin oder dem Kantonsgeometer.

[2]Im Rahmen ihrer respektive seiner Aufgaben kann die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer fachtechnische Weisungen erlassen. Diese gelten für alle Personen und Organisationen, die Arbeiten im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung leisten, insbesondere auch für die Lisag AG.

[3]Der Regierungsrat bezeichnet die Kantonsgeometerin oder den Kantonsgeometer. Zu diesem Zweck kann er mit dem Bund, mit anderen Kantonen oder mit Privaten entsprechende Vereinbarungen abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

[5] Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 7 Nachführungsgeometerin oder Nachführungsgeometer

[1]Der Regierungsrat bezeichnet für das ganze Kantonsgebiet eine Nachführungsgeometerin oder einen Nachführungsgeometer.

[2]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hat die Bestandteile der amtlichen Vermessung laufend nachzuführen und die Ergebnisse der Nachführung der Lisag AG weiterzuleiten.

[3]Der Regierungsrat schreibt die Vergabe des Nachführungsauftrags öffentlich aus.

[4]Er schliesst den Vertrag mit der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer auf die Dauer von fünf Jahren ab. Er kann den Vertrag einmalig für fünf weitere Jahre ohne öffentliche Ausschreibung verlängern.

Artikel 8 Nomenklaturkommission

[1]Die Nomenklaturkommission ist die Fachstelle des Kantons für geografische Namen der amtlichen Vermessung.

[2]Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission.

Artikel 9 Lisag AG

[1]Die Lisag AG ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Uri. Der Kanton beteiligt sich mit einem namhaften Anteil an der Lisag AG. Der Landrat beschliesst die mit der Beteiligung verbundenen Ausgaben endgültig.

[2]Der Regierungsrat verpflichtet die Lisag AG mit einer Leistungsvereinbarung,

a) die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Umsetzungsplans sowie der Programm- und Leistungsvereinbarungen des Kantons mit dem Bund durchzuführen;
b) das GIS Uri zu betreiben und die vom Bundesrecht und dieser Verordnung vorgeschriebenen Geodienste anzubieten;
c) den ÖREB-Kataster auf der Grundlage der Programm- und Leistungsvereinbarungen des Kantons mit dem Bund zu betreiben;
d) die von den zuständigen Fachstellen und von der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer erhobenen beziehungsweise nachgeführten Geobasisdaten zu übernehmen und ins GIS Uri einzugliedern;

e) Einsicht in die Daten des GIS Uri und des ÖREB-Katasters zu gewähren sowie Auszüge zu erstellen.

[3]Soweit die übertragenen Aufgaben das erfordern, ist die Lisag AG befugt, hoheitlich zu handeln. Entsprechende Verfügungen der Lisag AG können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion[6] angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

[4]Im Übrigen bleibt die marktwirtschaftliche Tätigkeit der Lisag AG gewahrt.

Artikel 10 Gemeinderat

[1]Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung überträgt.

[2]Er legt die Quartier- und Strassennamen sowie die Ortschaftsnamen innerhalb des Gemeindegebiets fest.

3. Kapitel: **GEOBASISDATENKATALOG, GEOINFORMATIONSSYSTEM**

Artikel 11 Geobasisdatenkatalog

[1]Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

[2]Er bezeichnet auf Antrag der Gemeinden und Korporationen die Geobasisdaten des Gemeinde- und Korporationsrechts.

Artikel 12 Geoinformationssystem Uri

[1]Die Lisag AG führt zum Vollzug des Geoinformationsrechts das elektronische Geoinformationssystem Uri (GIS Uri).

[2]Das GIS Uri umfasst für das Kantonsgebiet:

a) die Geobasisdaten des Bundesrechts, bei denen das Bundesrecht die Zuständigkeit des Kantons vorsieht;
b) die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts gemäss Artikel 11;
c) weitere Geodaten, die der Regierungsrat zum Inhalt des GIS Uri erklärt.

[6] Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 13 Aufnahme von Geodaten ins GIS Uri

Der Regierungsrat regelt:
a) die technischen Anforderungen für Geodaten, die ins GIS Uri aufgenommen werden;
b) den Datenfluss zwischen den Fachstellen des Kantons, der Gemeinden und der Korporationen zur Lisag AG.

Artikel 14 Geodatenmodelle

[1]Für alle Geobasisdaten im GIS Uri hat die Lisag AG mit der zuständigen Fachstelle Geodatenmodelle zu erarbeiten, die der genauen technischen Beschreibung des Dateninhalts dienen.

[2]Für die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts gelten die vom Bund festgelegten Datenmodelle als minimale Modelle.

[3]Der Regierungsrat erklärt das von der Lisag AG und der zuständigen Fachstelle erarbeitete Geodatenmodell als für das GIS Uri verbindlich.

Artikel 15 Geodienste

[1]Die Lisag AG betreibt für die Geobasisdaten und die anderen Geodaten des Kantons, der Gemeinden und Korporationen Geodienste zum Zweck der Nutzbarmachung und des Datenaustauschs zwischen Behörden und Dritten.

[2]Für die Geodienste gelten die Vorschriften des Bundesrechts sinngemäss auch für den Kanton, die Gemeinden und Korporationen.

Artikel 16 Öffentlichkeit

[1]Die Geobasisdaten und die anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden sind grundsätzlich öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden.

[2]Der Zugang kann beschränkt werden, wenn öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder die öffentliche Sicherheit dies verlangt.

4. Kapitel: KATASTER DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

Artikel 17 Zuständige Stelle

Die Lisag AG führt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Artikel 18 Anforderungen, Verfahren

Der Regierungsrat:
a) legt fest, welche Geobasisdaten des Kantonsrechts Inhalt des ÖREB-Katasters sind;
b) legt auf Antrag der Gemeinden und Korporationen fest, welche Geobasisdaten des Gemeinde- und Korporationsrechts Inhalt des ÖREB-Katasters sind;
c) regelt das Verfahren zur Aufnahme und die Nachführung der Daten im ÖREB-Kataster;
d) regelt die weiteren Anforderungen an den Datenfluss zwischen den Fachstellen und der Lisag AG.

Artikel 19 Publikationsorgan

Der ÖREB-Kataster ist das amtliche Publikationsorgan für jene öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die Inhalt des Katasters sind.

5. Kapitel: AMTLICHE VERMESSUNG

Artikel 20 Inhalt

[1]Der Mindestinhalt der amtlichen Vermessung ergibt sich aus dem Bundesrecht.

[2]Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund auf der Basis des Umsetzungsplans eine mehrjährige Programmvereinbarung ab.

[3]Die zuständige Direktion[7] schliesst mit dem Bund jährliche Leistungsvereinbarungen in Ausführung der Programmvereinbarungen ab.

[4]Der Regierungsrat kann im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung im Rahmen der bundes-

[7] Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

rechtlichen Vorgaben erweitern und weitergehende Anforderungen an die Vermessung vorschreiben.

Artikel 21 Nachführung der amtlichen Vermessung

[1]Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung sind nachzuführen.

[2]Für die laufende Nachführung ist ein Meldewesen einzurichten, das soweit möglich sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung umfasst. Die kantonale Vermessungsaufsicht regelt die meldepflichtigen Personen und Stellen, die zu meldenden Objekte, den Inhalt und die Fristen der Meldungen sowie die Fristen der Nachführung.

[3]Die Daten der amtlichen Vermessung, die nicht laufend nachgeführt werden müssen, sind periodisch nachzuführen. Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt im Rahmen des Vermessungsprogramms und des Umsetzungsplans Zeitpunkt, Umfang und Gebiet der periodischen Nachführung.

[4]Mutationsurkunden, die ein Jahr nach der Erstellung beim Grundbuchamt nicht zur Anmeldung eingereicht wurden, verlieren ihre Gültigkeit. Auf Antrag kann die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer eine Fristverlängerung um höchstens ein weiteres Jahr gewähren.

Artikel 22 Grenzfeststellung

[1]Die Grenzen von Liegenschaften und flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechten werden in der Regel an Ort und Stelle durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer im Beisein der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgestellt.

[2]In den Fällen von Artikel 13 Absatz 2 Verordnung über die amtliche Vermessung[8] können die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen ohne Feldbegehung festgestellt werden.

Artikel 23 Grenzzeichen

[1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hat verschwundene oder beschädigte Grenzzeichen von Amtes wegen zu ersetzen.

[8] SR 211.432.2

[2]Keine Grenzzeichen werden gesetzt:

a) in Gebieten, in denen Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte zusammengelegt werden müssen;
b) für Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen wie Rutschungen dauernd gefährdet sind;
c) in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten.

Artikel 24 Genehmigungsverfahren

[1]Nach Abschluss der Ersterhebung, der Erneuerung der amtlichen Vermessung oder der Behebungen von Widersprüchen im Sinne von Artikel 14a Verordnung über die amtliche Vermessung[9], bei denen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, legt die zuständige Direktion[10] den Plan für das Grundbuch des betreffenden Perimeters und weitere zum Zweck der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich auf.

[2]Die Auflage ist unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist im Amtsblatt zu publizieren.

[3]Der Regierungsrat genehmigt nach Abschluss der öffentlichen Auflage und der Erledigung der Einsprachen den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz, ungeachtet der durch den Zivilrichter zu erledigenden Streitfälle.

[4]Gegen den Einspracheentscheid des Regierungsrats steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht offen.

[5]Auf die Durchführung der öffentlichen Auflage kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere an den Grundstücken dinglich berechtigte Personen der Erneuerung oder Behebung von Widersprüchen schriftlich zugestimmt haben.

[9] SR 211.432.2
[10] Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 25 Geografische Namen der amtlichen Vermessung

[1]Die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle leitet die von ihr erhobenen, nachgeführten und verwalteten geografischen Namen an die zuständige Direktion[11] weiter.

[2]Diese legt die geografischen Namen der amtlichen Vermessung fest, veröffentlicht sie im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist von 30 Tagen und legt die Unterlagen in den Standortgemeinden während der Auflagefrist öffentlich auf.

6. Kapitel: **FINANZIERUNG UND GEBÜHREN**

Artikel 26 Kostentragung

[1]Der Kanton trägt im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund und der vom Landrat bewilligten Kredite die Kosten für:

a) die Durchführung der amtlichen Vermessung;
b) den Betrieb des ÖREB-Katasters.

[2]Die Kosten der Erhebung, der Nachführung und des Transports der Geobasisdaten und der Daten des ÖREB-Katasters zur Lisag AG trägt dasjenige Gemeinwesen oder diejenige Trägerschaft, das bzw. die für die entsprechenden Daten zuständig ist.

[3]Der Kanton, die Gemeinden, die Korporationen und Werke gelten der Lisag AG die Kosten für das Verwalten ihrer Geobasisdaten im GIS Uri und im ÖREB-Kataster ab. Die damit für den Kanton verbundenen Ausgaben beschliesst der Landrat endgültig.

Artikel 27 Kosten der Vermarkung

[1]Die Kosten der Vermarkung tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

[2]Die Kosten des Ersatzes verschwundener oder beschädigter Grenzzeichen gehen zulasten der Verursacherin oder des Verursachers. Können die Verursacherin oder der Verursacher nicht mehr festgestellt werden, sind die Kosten durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu tragen.

[11] Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 28 Nachführung der amtlichen Vermessung

[1]Die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung tragen die Verursacherinnen und Verursacher.

[2]Die nicht überwälzbaren Kosten der laufenden und periodischen Nachführung, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben, gehen zulasten des Kantons.

[3]Die durch fehlende Meldung der nachzuführenden Bestandteile entstehenden Kosten, die nicht mehr auf die Verursacherin oder den Verursacher überwälzbar sind, können von der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer der meldepflichtigen Stelle verrechnet werden.

[4]Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die laufende Nachführung in einem Reglement.

Artikel 29 Gebühren

[1]Die Gebühren für den Bezug von Daten aus dem GIS Uri und dem ÖREB-Kataster bemessen sich nach den Grundsätzen von Artikel 15 Absatz 2 und 3 Bundesgesetz über Geoinformation[12] und Artikel 44 bis 47 Verordnung über Geoinformation[13].

[2]Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

7. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 30 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht das Bundesrecht und diese Verordnung. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen dazu.

Artikel 31 Verwaltungsstrafe

[1]Mit Busse bis zu 5 000 Franken wird bestraft, wer

a) sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten verschafft;
b) Geodaten oder Geodienste ohne Berechtigung nutzt;
c) Geodaten ohne Berechtigung weiter gibt;
d) Vorschriften über die Nutzung, namentlich über den Quellenschutz, missachtet.

[12] SR 510.62
[13] SR 510.620

[2]Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vermessungsverordnung vom 27. September 1995[14] wird aufgehoben.

Artikel 33 Ersatzregelung

Falls die Lisag AG nicht oder nicht mehr bereit oder in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat der Regierungsrat in einem Reglement die notwendigen Ersatzvorschriften zu erlassen und möglichst rasch die Änderung dieser Verordnung zu veranlassen.

Artikel 34 Übergangsbestimmung

[1]Der Regierungsrat legt den Zeitplan für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fest.

[2]Bestehende rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die Gegenstand des ÖREB-Katasters sein müssen, unterliegen dem bisherigen Recht, bis sie im Kataster eingetragen sind.

Artikel 35 Inkrafttreten

[1]Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

[2]Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt[15].

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

[14] RB 9.3431
[15] vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den … (AB vom …)